



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20610-VU101/10/13-2021

Betreff

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Wien;
ÖBB-Strecke Steindorf-Braunau, km 1,082- 5,660;
Antrag auf Enteignung gemäß Eisenbahn-
Enteignungsentschädigungsgesetz;
Anberaumung mündlichen Verhandlung

Datum

11.02.2021

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3489

verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at

Mag. Stefan Gefahrt, LLB.oec

Telefon +43 662 8042-4137

K u n d m a c h u n g

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23. März 2018, GZ: BMVIT-820.390/0001-IV/IVVS4/2018 und vom 28.04.2018, GZ. BMVIT- 820.390/0009-IV/IVVS4/2019, wurde der ÖBB-Infrastruktur-AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 23b, 24, 24f UVPG 2000 für das Bauvorhaben ÖBB-Strecke 101.02 Wien - Salzburg km 287,201 bis km 289,258 und ÖBB Strecke 261.01 Steindorf b. St - Braunau a.l. km 1,082 bis 5,660, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Die ÖBB-Infrastruktur-AG, vertreten durch die Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl, RAe, St. Pölten, hat dazu mit Schreiben vom 15.09.2020 unter Anschluss der gemäß Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz geforderten Unterlagen beim Landeshauptmann von Salzburg den Antrag auf dauernde bzw. vorübergehende Abtretung von diversen, im Antrag näher bezeichneten Grundflächen, die Einräumung eines Servitutes der vorübergehenden Inanspruchnahme, sowie die Aufhebung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten der ÖBB-Infrastruktur-AG gestellt.

Berührte Katastralgemeinde: 56319 Straßwalchen Markt
56318 Straßwalchen Land

I). Enteignungsverfahren:

- A) Gemäß § 14 Eisenbahnteilungsgesetz 1954 wird hiermit verlautbart, dass die Grund-einlösungspläne und Verzeichnisse der für das obige Bauvorhaben in Anspruch genomme-nen Grundstücke und Rechte bis zum

Montag, den 1 März 2021

beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/10 Verkehrsunter-nehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 2. Stock, Zi. 2040, jeweils Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr bzw beim Gemeindeamt Straßwalchen während der für den Partei-enverkehr vorgesehenen Zeiten Einsicht genommen werden kann.

- B) Gleichzeitig wird gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. die mündliche Verhandlung zur Durchfüh-rung der erforderlichen Erhebungen für

Dienstag, den 2. März 2021 um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentreffen der Teilnehmer

**im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Straßwalchen,
Bahnhofstraße 31, 5204 Straßwalchen, Sitzungszimmer 1. OG**

anberaunt.

Jedem Beteiligten steht es frei, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen. Einwendungen, die nach Abschluss der Erhebun-gen in der Gemeinde vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Un-terlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage ver-traut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Or-ganisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungs-befugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung in Ihrem Gemeindeamt in das Einreichprojekt Ein-sicht nehmen und zwar während der in Ihrem Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehe-nen Zeiten.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

Gegen diese Kundmachung ist gemäß § 19 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Gefahrt, LLB.oec

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur